



Strassenreglement der Gemeinde Altishofen

vom 30. November 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Erschliessungsrichtplan
- Art. 4 Kompetenzdelegation

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

- Art. 5 Strassenkategorien
- Art. 6 Gemeindestrassen
- Art. 7 Güterstrassen

III. Bau und Unterhalt

- Art. 8 Begriffe
- Art. 9 Regeln der Strassenbautechnik
- Art. 10 Ausbaustandard
- Art. 11 Beleuchtung
- Art. 12 Werkleitungen und Schächte
- Art. 13 Verkehrsberuhigungsmassnahmen
- Art. 14 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen
- Art. 15 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke
- Art. 16 Lichtraumprofil
- Art. 17 Rückschnitt von Pflanzen
- Art. 18 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen

IV. Finanzierung und Beiträge

- Art. 19 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen
- Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen
- Art. 21 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen
- Art. 22 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen
- Art. 23 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen

V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen

- Art. 24 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch
- Art. 25 Gebühren für die Sondernutzung
- Art. 26 Verzicht und Befreiung

VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften

Art. 27 Abstände von neuen Bauten und Anlagen

Art. 28 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze

Art. 29 Abstände von Einfriedungen und Mauern

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 30 Ausnahmen

Art. 31 Hängige Verfahren

Art. 32 Inkrafttreten

Das Versammlungsbüro:

Thoms Roos

Ruth Solèr

Gemeindepräsident

Stimmenzählerin

Stefan Mehr

Angelo Lüönd

Gemeindeschreiber

Stimmenzähler

Strassenreglement

vom 30. November 2022

Die Einwohnergemeinde Altishofen erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich und Inhalt*

¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

Art. 2 *Zweck*

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

Art. 3 *Erschliessungsrichtplan (§ 49 StrG)*

Der Gemeinderat erlässt den kommunalen Erschliessungsrichtplan gemäss § 10a des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Art. 4 *Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)*

¹ Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, werden durch den Gemeinderat erteilt. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an einen einzelnen Gemeinderat oder eine Stelle in oder ausserhalb der Verwaltung delegieren.

² Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden durch die Gemeindeverwaltung erteilt.

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

Art. 5 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)

¹ In der Gemeinde Altishofen bestehen folgende Strassenkategorien:

- a. Kantonsstrassen,
- b. Gemeindestrassen,
- c. Güterstrassen,
- d. Privatstrassen.

² Diese Strassenkategorien sind in den §§ 6 ff. StrG umschrieben.

³ Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, der Güter- und der Privatstrassen ist der Gemeinderat.

⁴ Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 6 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)

¹ Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

² Diese Klassen sind in § 1a der Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 umschrieben.

Art. 7 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)

¹ Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

² Diese Klassen sind in § 2 StrV umschrieben.

III. Bau und Unterhalt

Art. 8 *Begriffe*

¹ Die Begriffsbestimmungen richten sich nach § 34 Abs. 1 und § 79 Strassengesetz¹.

Art. 9 *Regeln der Strassenbautechnik (§ 11 StrV)*

¹ Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

² Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Art. 10 *Ausbaustandard*

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

Art. 11 *Beleuchtung*

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

Art. 12 *Werkleitungen und Schächte*

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

¹ Als **Strassenbau** gelten Neubau und Änderung von Strassen. Der **Strassenunterhalt** besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse. Der **betriebliche Unterhalt** umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit. Der **bauliche Unterhalt** besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen sowie Massnahmen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instandzustellen und die Kunstbauten zu verstärken. Die **Erneuerung** umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenbestandteile dürfen dabei nicht verändert werden.

Art. 13 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

¹ Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

² Die Massnahmen sollen bewirken, dass

- a. in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
- b. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
- c. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

Art. 14 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, den von der Gemeinde erstellten Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Absatz 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

² Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

³ Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Absatz 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

Art. 15 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)

Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Gemeinde- und die Kantonsstrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

Art. 16 Lichtraumprofil (§ 91 StrG und § 12 StrV)

¹ Das Lichtraumprofil begrenzt den freien Raum, der zur sicheren und vollen Ausnutzung der Verkehrsfläche notwendig ist. Das Lichtraumprofil wird bestimmt durch die lichte Höhe und die lichte Breite. Die Bemessung des Lichtraumprofils richtet sich nach den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS)².

² Der Gemeinderat kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Abmessungen gestatten, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

² VSS-Normen 640 200a, 640 201 und 640 202

Art. 17 Rückschnitt von Pflanzen (§ 86 Abs. 7 StrG)

¹ Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten vom Gemeinderat zu veranlassen.

² Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an einen einzelnen Gemeinderat oder eine Stelle in oder ausserhalb der Verwaltung delegieren.

Art. 18 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen (§ 30 StrG)

¹ Werden Strassen über das übliche Mass hinaus verschmutzt, hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Strassenverwaltungsbehörde die Verunreinigung auf seine Kosten beseitigen lassen.

² Werden Strassen beschädigt oder durch aussergewöhnlich starken Gebrauch übermässig abgenutzt, hat der Verursacher die Kosten der Instandstellung zu übernehmen. Der Verursacher hat auch Ersatz zu leisten, wenn auf die sofortige Behebung des Schadens ganz oder teilweise verzichtet wird.

³ Bankette dürfen nicht umgepflügt oder aufgefüllt werden. Ein Streifen von 1.0 m Breite ab Strassenrand entlang der Strassen darf nicht ackerbaulich genutzt werden.

IV. Finanzierung und Beiträge

Art. 19 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen (§§ 51 Abs. 2 und 82 Abs. 2 StrG)

¹ Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Gemeindestrassen im Perimeterverfahren folgende Beiträge

- a. Gemeindestrassen 1. Klasse: keine
- b. Gemeindestrassen 2. Klasse: 15 bis 30 %
- c. Gemeindestrassen 3. Klasse: 50 bis 70 %

² Der Gemeinderat kann auf die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge verzichten, wenn der Aufwand dafür unverhältnismässig hoch ist.

³ Die Gemeinde trägt die Kosten für den betrieblichen Unterhalt der Gemeindestrassen.

Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)

¹ Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen Beiträge. Diese sind so zu bemessen, dass den interessierten Grundeigentümern folgende Restkosten verbleiben:

- a. Güterstrassen 1. Klasse: mindestens 20 %
- b. Güterstrassen 2. Klasse: mindestens 20 %
- c. Güterstrassen 3. Klasse: mindestens 40 %

² Gemeindebeiträge werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch ist dem Gemeinderat bis Ende Mai des Jahres einzureichen, das dem Jahr der vorgesehenen Ausführung der Arbeiten vorangeht.

³ Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

⁴ Die Beiträge werden gestützt auf eine Bauabrechnung ausbezahlt. Diese ist bis Ende des Jahres einzureichen, das der Bauabnahme nachfolgt.

Art. 21 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen. Für die ausgewiesenen betrieblichen Unterhaltskosten betragen die Gemeindebeiträge:

- a. Güterstrassen 1. Klasse: höchstens 50 %
- b. Güterstrassen 2. Klasse: höchstens 50 %
- c. Güterstrassen 3. Klasse: höchstens 50 %

² Gemeindebeiträge werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch ist dem Gemeinderat bis Ende Mai des laufenden Jahres einzureichen.

³ Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen des Kantons an die Gemeinde, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengemeinschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

⁴ Die Beiträge werden gestützt auf eine Jahresabrechnung ausbezahlt. Diese ist bis Ende des Jahres einzureichen, das der Ausführung der Arbeiten nachfolgt.

⁵ Die Gemeinde kann den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

Art. 22 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)

Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

Art. 23 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)

¹ Die Gemeinde leistet an den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Privatstrassen grundsätzlich keine Beiträge.

² Die Gemeinde kann an die Kosten für die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Privatstrassen Beiträge bis 25 % ausrichten, soweit ein öffentliches Interesse besteht.

³ Die Gemeinde kann die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Privatstrassen ganz oder teilweise übernehmen oder den betrieblichen Unterhalt ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

⁴ Die Verfahrensbestimmungen der Artikel 21 und 22 sind sinngemäss anwendbar.

V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen

Art. 24 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch (§ 25 Abs. 5 StrG)

¹ Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für

- | | |
|--|--|
| a. Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen | Fr. 0.10 bis 0.40 pro m ² und Tag |
| b. Informations- und Reklametafeln, Geschäftsauslagen | je nach Lage Fr. 20.- bis 100.- pro m ² und Jahr, mindestens jedoch Fr. 20.- |
| c. Kehrrechtcontainer | Fr. 100.- bis 300.- pro Container und Jahr |
| d. Schaukästen | Fr. 400.- bis 1'400.- pro Jahr |
| e. Trottoirwirtschaften und Boulevardrestaurants | je nach Lage Fr. 20.- bis 80.- pro m ² und Jahr
Dieser Ansatz gilt für eine Fläche bis zu insgesamt 100 m ² . Für zusätzlich genutzte m ² beträgt die Gebühr 50 Prozent und ab 300 m ² 25 Prozent des Ansatzes pro m ² und Jahr. |
| f. Verkaufsstände | je nach Lage Fr. 100.- bis 400.- pro m ² und Jahr |
| g. Konzerte, Theater, Schausstellungen, Zirkusse und dergleichen | 2 - 5 Prozent der Bruttoeinnahmen nach Abzug einer allfälligen Billettsteuer |
| h. alle übrigen Benutzungen von Gemeinde und von öffentlichen Güterstrassen, je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten | Fr. 2.50 bis 10.- pro m ² und Tag |

² Der Benützungsgebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Reglements (Basis Mai 1993 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Benützungsgebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

Art. 25 Gebühren für die Sondernutzung (§ 25 Abs. 5 StrG)

Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts des an die Strasse anstossenden Grundstücks (Bezugswert). Die Gebühr beträgt

- a. in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswerts pro Geschoss,
- b. in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 25 Prozent des Bezugswerts,
- c. in den übrigen Geschossen:
für Erker pro m² beanspruchter Fläche 12 Prozent des Bezugswerts pro Geschoss, für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche 4 Prozent des Bezugswerts pro Geschoss,
- d. für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswerts,

insgesamt jedoch höchstens 25 Prozent des Bezugswerts.

Art. 26 Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)

¹ Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn

- a. Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
- b. dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
- c. dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder
- d. ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.

² Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften

Art. 27 Abstände von neuen Bauten und Anlagen

¹ Die Abstände von Neubauten richten sich nach dem Strassengesetz § 84 Absatz 2.

² Der Gemeinderat bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Absatz 3 StrG erfüllt sind.

Art. 28 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen,
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze,
- c. Containerplätze,
- d. Balkone,
- e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen,
- f. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten,
- g. Stützmauern und Böschungen,
- h. öffentliche Einrichtungen gemäss § 134 PBG.

Art. 29 Abstände von Einfriedungen und Mauern

¹ Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.

² Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 30 Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

² Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 31 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 32 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Altishofen, 28. September 2022

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Thomas Roos

Der Gemeindeschreiber:

Stefan Mehr

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 30.11.2022 beschlossen.

Das Versammlungsbüro:


Thoms Roos
Gemeindepräsident


Stefan Mehr
Gemeindeschreiber


Ruth Solèr
Stimmenzählerin


Angelo Lüönd
Stimmenzähler